

Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Änderung vom 19.11.2015

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 122.20 | 432.210 | 433.12 | 435.11 | **836.11** | 860.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [836.11](#) Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

d (geändert) die Arbeitsvermittlung,

Art. 4 Abs. 1

¹ Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

a Aufgehoben.

d (geändert) die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden beauftragen.

Titel nach Art. 5

2.3 (aufgehoben)

Art. 6

Aufgehoben.

Titel nach Art. 6**2.4 (aufgehoben)****Art. 7**

Aufgehoben.

Titel nach Art. 7**2.5 (aufgehoben)****Art. 8**

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

² *Aufgehoben.*

Titel nach Titel 3 (geändert)**3.1 Arbeitsvermittlung****Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Zusammenarbeit (Überschrift geändert)**

¹ Die Regionale Arbeitsvermittlung fördert die Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenstellen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

² Sie fördert und führt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration sowie den Migrationsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

c Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Datenbearbeitung und -bekanntgabe (Überschrift geändert)**

¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- a **(neu)** die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- b **(neu)** die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- c **(neu)** die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,
- d **(neu)** die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- e **(neu)** die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- f **(neu)** die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,
- g **(neu)** die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- h **(neu)** die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Entlassungen und Betriebsschliessungen (Überschrift geändert)

¹ Bundesrechtlich vorgeschriebene Meldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Meldungen über Betriebsschliessungen sind bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Diese orientiert die KAMKO.

Titel nach Art. 15

3.2 (aufgehoben)

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17

Aufgehoben.

Titel nach Art. 19

4.2 (aufgehoben)

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

Art. 30 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Zahlungen, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz vornimmt, werden dem Regierungsrat übertragen.

Art. 31 Abs. 2

² Er regelt insbesondere

b **(geändert)** die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der IIZ,

c **(geändert)** die Entschädigung der KAMKO.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

II.

1.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.11.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

Art. 2a (neu)

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Stellen gemäss diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

3.

Der Erlass [433.12](#) Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

4.

Der Erlass [435.11](#) Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 54 (geändert)

6 Rechtspflege und Datenschutz

Art. 57a (neu)**Datenschutz**

¹ Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 59 Abs. 2

² Er regelt durch Verordnung namentlich

m **(geändert)** die Finanzierung, die Beiträge und die Gebühren,

n **(neu)** den Datenschutz.

5.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 3 (geändert)

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. November 2015

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Jost
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. April 2016

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*

*RRB Nr. 1173 vom 26. Oktober 2016:
Inkrafttreten am 1. Januar 2017*